

## Darlehenskasse-Reglement des Hemetli

(ursprüngliche Fassung vom 3. Dezember 2012 / revidierte Fassung gültig ab 1. April 2019)

### 1 Grundsatz

Gemäss Art. 11 der Statuten führt die Wohnbaugenossenschaft Hemetli, 9100 Herisau (nachfolgend Hemetli genannt) zur weiteren Mittelbeschaffung eine Darlehenskasse. Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 hat die Verwaltung des Hemetli in diesem Reglement die entsprechenden Einzelheiten festgelegt.

Mit der Darlehenskasse soll:

- eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Hemetli Liegenschaften durch deren Mitglieder erreicht werden
- den Mitgliedern Gelegenheit zu einer sicheren und zinstragenden Anlage von Geldbeträgen geboten werden
- für das Hemetli und die Darlehensgeber/innen ein Zinsvorteil angestrebt werden

### 2 Berechtigung zur Kontoeröffnung

Darlehen werden nur von Mitgliedern des Hemetli entgegengenommen.

Mitglieder des Hemetli müssen das auf sie entfallende Genossenschaftskapital gemäss den Vorgaben der Statuten voll aus eigenen Mitteln einbezahlt haben. Das Hemetli kann die Eröffnung eines Darlehenskontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Das Darlehenskonto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet. Es lautet auf den Namen des Darlehensgebers/der Darlehensgeberin. Die Führung von Partner-Konti ist ausgeschlossen.

Die Mindesteinlage pro Zahlung beträgt CHF 5'000.

Die Verwaltung des Hemetli kann jederzeit Maximalbeträge von Darlehen pro Mitglied erlassen.

### 3 Darlehensarten

Das Hemetli nimmt Darlehen in den beiden nachfolgenden Formen entgegen.

#### 3.1 Darlehen variabel

Mitglieder des Hemetli können jederzeit unter Information an die Geschäftsstelle Einzahlungen vornehmen. Die Rückzahlung ist unter Einhaltung der Kündigungsfristen gemäss Ziffer 5.1 möglich.

Der Zinssatz kann durch die Verwaltung im Sinne von Ziffer 6.1 jederzeit angepasst werden.

#### 3.2 Darlehen fix

Darlehen dieser Art werden auf einen bestimmten Zeitpunkt entgegengenommen. Die Verwaltung bestimmt:

- Darlehenssumme und Laufzeit der Tranche, bspw. 5 oder 10 Jahre
- fixer Zinssatz für die gesamte Laufzeit

## Darlehenskasse-Reglement des Hemetli

(ursprüngliche Fassung vom 3. Dezember 2012 / revidierte Fassung gültig ab 1. April 2019)

### 4 Einzahlungen

#### 4.1 Allgemeine Bestimmungen für alle Varianten

Einlagen können durch Bank- oder Postüberweisung geleistet werden. Postquittungen und Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt. Die Verwaltung hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern. Für jede Einlage wird eine Eingangsbestätigung versandt.

Allfällige Bank- oder Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/Innen. Es besteht kein Bargeldverkehr.

#### 4.2 Besondere Bestimmungen Darlehen variabel

Einzahlungen können jederzeit erfolgen. Das Hemetli kann jedoch die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

#### 4.3 Besondere Bestimmungen Darlehen fix

Einzahlungen können nur auf den durch das Hemetli festgesetzten Termin erfolgen. Siehe Ziffer 3.2.

### 5 Rückzahlungen

#### 5.1 Bestimmungen für Darlehen variabel

Das Hemetli leistet auf Verlangen Rückzahlungen wie folgt:

- nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten bis zu CHF 20'000
- für grössere Beträge gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten

Begehren um Auszahlung sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin. Barbezüge sind nicht möglich. Bei mehr als zwei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Mindestspesenbetrag CHF 25 beträgt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsstelle Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist zurückzahlen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Hemetli gilt automatisch auch als Kündigung des Darlehensguthabens unter Einhaltung der obgenannten Kündigungsfristen.

Die Übertragung eines Darlehens variabel auf ein anderes Mitglied des Hemetli ist auf Antrag an die Geschäftsstelle möglich.

Das Hemetli kann vorübergehend die Rückzahlung einschränken und die Kündigungsfristen verlängern. Seitens Hemetli können Darlehensguthaben jederzeit auf sechs Monate zur Rückzahlung gekündigt werden.

#### 5.2 Bestimmungen für Darlehen fix

Die Rückzahlung der Darlehen fix erfolgt ohne besondere Kündigung durch das Hemetli auf den Endtermin der Tranche, d.h. das Darlehen wird auf diesen Zeitpunkt zur Rückzahlung fällig. Rückzahlungen innerhalb der Laufzeit sind nicht möglich.

Die Übertragung eines Darlehens fix auf ein anderes Mitglied des Hemetli ist in Ausnahmefällen auf Antrag an die Geschäftsstelle möglich.

## Darlehenskasse-Reglement des Hemetli

(ursprüngliche Fassung vom 3. Dezember 2012 / revidierte Fassung gültig ab 1. April 2019)

Die Rückzahlung der Darlehensbeträge erfolgt am Endtermin der Tranche automatisch auf das Post- bzw. Bankkonto des Mitglieds. Die Verwaltung kann zur Ablösung eines Darlehens fix auch eine neue Tranche zu dannzumaligen neuen Bedingungen aufnehmen. Die Mitglieder werden rechtzeitig hierüber informiert.

## 6 Verzinsung

### 6.1 Bestimmungen für Darlehen variabel

Die Einlagen werden vom Tag nach dem Eintreffen der Zahlung bis zum Tag des Rückzugs bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verzinst. Die Verwaltung des Hemetli setzt den Zinsfuss fest. Der aktuelle Zinssatz kann jeweils bei der Geschäftsstelle erfragt werden. Im Weiteren erfolgt die Publikation auch auf der Internetseite des Hemetli.

Der Zins wird jeweils per 31. Dezember auf die Post- oder Bankkontoverbindung des Mitglieds ausbezahlt, unter Abzug der Verrechnungssteuer.

### 6.2 Bestimmungen für Darlehen fix

Der Zinsenlauf zugunsten der Mitglieder läuft vom Beginn der betreffenden Tranche bis zum Endtermin.

Die Verzinsung erfolgt jährlich per 31. Dezember, zu Beginn und am Ende der Laufzeit jeweils pro rata.

## 7 Kontoauszug

Bei beiden Darlehensarten wird dem/der Kontoinhaber/in jeweils mit der Verzinsung im Dezember ein Kontoauszug zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Geschäftsverkehr des Kalenderjahres.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

## 8 Sicherheiten

Es werden keine besonderen Sicherheiten bestellt. Für die Verbindlichkeiten der Darlehen haftet das Genossenschaftsvermögen.

## Darlehenskasse-Reglement des Hemetli

(ursprüngliche Fassung vom 3. Dezember 2012 / revidierte Fassung gültig ab 1. April 2019)

### 9 Weitere Bestimmungen

Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Rechnungsprüfung wird von der Revisionsstelle des Hemetli durchgeführt.

Das Hemetli ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/in bzw. dem/der Rechtsnachfolger/in zustehen.

Mitteilungen erfolgen rechtsverbindlich an die letzte dem Hemetli bekanntgegebene Adresse des/der Kontoinhaber/in.

Die Verwaltung kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem bzw. der Kontoinhaber/in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekanntgegeben. Für Darlehen fix können die betreffenden Bedingungen innerhalb der Laufzeit nicht geändert werden.

### 10 Inkrafttreten

Dieses angepasste Reglement wurde durch die Verwaltung des Hemetli am 19. November 2018 genehmigt und tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Herisau, 19. November 2018

|  |               |
|--|---------------|
| Wohnbaugenossenschaft Hemetli, Herisau |               |
| Fredi Züst                             | Armin Büchler |
| Präsident                              | Kassier       |